

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0209/2021
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	11.10.2021
Vollzug der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung - SNS) im Jahr 2022		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Lubritz, Andrea		
Beratungsfolge	10.11.2021 Bauausschuss 22.11.2021 Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Erweiterungen zu gewähren und entsprechend umzusetzen.

Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar
- d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

In der Sitzung vom 08.03.2021 wurde vom Stadtrat für das Corona Jahr 2021 eine pauschale Reduzierung der Sondernutzungsgebühren um 80 % auf 20 % für Freischankflächen, Warenauslagen, Verkaufsstände und Kundenstoppeln beschlossen.

Darüber hinaus wurden die Einzelhändler und Gastronomen in den letzten beiden Jahren unbürokratisch durch die Zuweisung von zusätzlichen Corona-Freischankflächen oder anderen kreativen Werbemöglichkeiten unterstützt.

Diese zusätzlichen Corona-Freischankflächen blieben bei der Gebührenfestsetzung vollständig unberücksichtigt und damit gebührenbefreit.

Darüber hinaus wurde es den Gastronomen ermöglicht, auf Ihrer Freischankfläche Imbissstände aufzustellen, obgleich hierfür entsprechend § 3 Abs. 7 Buchstabe f der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg (Sondernutzungssatzung) in der Regel keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.

Vor allem in der Amberger Altstadt hat sich die Wahrnehmung des öffentlichen (Verkehrs-) Raums als zusätzlicher Aufenthalts- und Begegnungsort - insbesondere in den letzten beiden Jahren - stark verstärkt. Die zusätzlich geschaffenen Flächen wurden durch die Bevölkerung gut angenommen und sind durchwegs auf positive Resonanz gestoßen.

Entsprechend dem Auftrag des Stadtrats aus der o. g. Sitzung vom 08.03.2021 war die Verwaltung aufgefordert, langfristige Planungsregelungen für die Gastronomie zu eruieren. In diesem Zusammenhang sollen nun die zusätzlichen Corona-Freischankflächen den

Gastronomen auch langfristig in Aussicht gestellt werden. Ihre Begrenzung finden diese Flächen insbesondere durch die stets freizuhaltenden Feuerwehrflächen. Darüber hinaus dürfen die traditionellen Märkte und Veranstaltungen (Wochen- und Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt, Altstadtfest, Hexennacht etc.) nicht beeinträchtigt werden.

Die bisherige Beschränkung auf das saisonale Geschäft (mit Ausnahme von Rauchertischen) wird aufgeben und eine ganzjährige Nutzung der Freischankflächen ermöglicht. In den Wintermonaten wird eine reduzierte Außenbestuhlung zugelassen. Während des Weihnachtsmarktes oder bei anderen größeren Veranstaltungen soll eine über Rauchertische hinausgehende Freischankflächennutzung nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter erfolgen, um hier keine Konkurrenzsituation zu schaffen.

Das Aufstellen von Imbissständen im Bereich von genehmigten Freischankflächen kann aus Sicht der Verwaltung ebenfalls zugelassen werden, sofern der Imbissstand einen Bezug zu der dazugehörigen Gastronomie hat. Eine darüberhinausgehende Aufstellung von vereinzelt Buden im Rahmen von Events wie z.B. „Sommer in der Stadt“ oder „Winterzauber“ bleibt weiterhin denkbar, wird jedoch im Einzelfall von der Verwaltung geprüft und entschieden.

Die vorgetragenen Änderungen wurden in den letzten beiden Jahren, entsprechend dem Auftrag aus dem o. g. Stadtratsbeschluss, coronabedingt durch die Verwaltung unbürokratisch zugewiesen oder zumindest geduldet.

Da nunmehr jedoch eine dauerhafte Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis angestrebt wird, müssen diese neuen Sondernutzungen auch im Verfahren nunmehr korrekt abgearbeitet und damit legalisiert werden.

Dies bedeutet für alle Beteiligten einen nicht unerheblichen zeitlichen Mehraufwand (z.B. Ortsbesichtigungen mit FFW, Aufmaße, Pläne usw.), so dass eine vollständige fristgerechte Legalisierung zum Jahresanfang kaum umsetzbar sein dürfte. Die Zeitdauer dieser Übergangsphase wird von der Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten abhängen.

Eine Satzungsänderung ist für die vorgeschlagenen Erweiterungen nicht erforderlich.

Eine pauschale Reduzierung der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2022 ist hingegeben nicht mehr angezeigt. Vielmehr ist hier wieder entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung vom 22.05.2017 abzurechnen.

Entsprechend der Verfügung des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.03.2020 (bzw. Verlängerung dieser Regelung mit Schreiben vom 18.03.2021) über die Berücksichtigung von Auswirkungen des Coronavirus bei steuerlichen Maßnahmen (verfahrensrechtliche Steuererleichterungen) wurden die coronabedingten Hilfen und Erleichterungen für Unternehmen zum 30.09.2021 eingestellt.

Da in den Monaten ab Oktober bis Dezember in der Regel keine bzw. nur eine sehr eingeschränkte Außengastronomie mehr betrieben wird, erscheint es nach Ansicht des städtischen Referats für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten noch vertretbar, die im März beschlossenen pauschalen Erlassregelungen bis zum Jahreswechsel 2021 / 2022 auszudehnen. Danach ist jedoch für die neue Saison der Außengastronomie auf die bisherige Regelung zur Gebührenfestsetzung aus der Sondernutzungssatzung zurück zu kehren.

Für den Fall erneuter coronabedingter Erleichterungsmöglichkeiten des Bundes oder des Freistaats werden diese auch wieder wirkungsgleich auf die Sondernutzung übertragen. Hierfür gibt es aber derzeit keine Indizien. Derzeit fehlt es damit für 2022 für eine weitere gebührenfreie Überlassung an der haushaltsrechtlichen Grundlage.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen
Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die zusätzlichen Corona-Freischankflächen nicht langfristig freizugeben. Die Beschränkung der Freischankflächen auf die Saison (15.02 – 15.12) bleibt bestehen. Imbissstände sollen im Bereich der Altstadt weiterhin konsequent abgelehnt werden.

Anlagen: ---

Dr. Markus Kühne, Baureferent